
MERKBLATT
Weitergabe von
Patientendaten

08.12.2009

Rechtliche Grundlagen der Weitergabe von Patientendaten an weiterbehandelnde PP/ KJP

1. Wann dürfen Behandlungsunterlagen an weiterbehandelnde PP/ KJP oder Ärzte übermittelt werden?

Daten dürfen an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn die Patienten damit einverstanden sind oder eine gesetzliche Vorschrift zur Datenweitergabe berechtigt. Dies gilt auch für die Weitergabe an Ärzte und andere behandelnde PP/ KJP, selbst wenn diese ebenso zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Liegt eine wirksame Erklärung zur Schweigepflichtentbindung vor, dürfen Sie die Unterlagen weitergeben.



Lassen Sie sich eine Entbindung von der Schweigepflicht immer schriftlich geben!

2. Müssen Behandlungsunterlagen übermittelt werden?

Patienten haben das Recht auf Einsicht in ihre Akte und das Recht zu bestimmen, wer außer ihnen noch Einsicht in die Akte nehmen kann. Die Akteneinsicht muss nicht in der eigenen Praxis, sondern kann z.B. auch bei weiterbehandelnden Kollegen erfolgen. Legt ein Patient eine entsprechende Erklärung zur Schweigepflichtentbindung vor, so sind Sie verpflichtet, die gewünschten Dokumente den behandelnden PP / KJP, Ärzten oder anderen Stellen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

Das Recht auf Akteneinsicht der Patienten ergibt sich sowohl aus § 810 BGB, als auch als Nebenpflicht zum Behandlungsvertrag aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und aus § 11 Absatz 1 Berufsordnung Berlin.

3. Verweigerung der Einsichtnahme gegenüber den Patienten

In besonderen Einzelfällen kann oder muss die Einsichtnahme durch Patienten selbst aufgrund entgegenstehender „überwiegender“ Interessen verweigert werden. Denkbar wären z.B. folgende Fälle:

- Begründet die Herausgabe der Akte die Gefahr des Suizids oder eine entsprechende Gefährdung Dritter oder der PP/ KJP selbst, kann die Herausgabe verweigert werden.
- Leidet der Patient an einer Erkrankung, die die freie Willensbildung momentan ausschließt (z.B. psychotische Episode, wahnhafte Störung), so könnte das ebenfalls zu einem (temporären) Verweigerungsrecht führen. Gegebenenfalls muss die Entscheidung des gerichtlich bestellten Betreuers eingeholt werden.

Diese Gefahrenlagen sind bei Übermittlung der Dokumente an weiterbehandelnde Kolleginnen und Kollegen nicht gegeben. Daher sind die Dokumente den PP und KJP zur Verfügung zu stellen, wenn die unter 1. und 2. dargelegten Voraussetzungen erfüllt sind.



Wägen Sie eine Verweigerung der Akteneinsicht sorgfältig ab und dokumentieren Sie die Gründe!

4. Folgen unberechtigter Verweigerung der Auskunft

- Zivilrechtliche Klage

Verweigern Sie Ihren Patienten eine Akteneinsicht, so können diese mit anwaltlicher Hilfe Klage erheben, um Akteneinsicht zu erlangen.¹ Stellt sich im Ergebnis des Gerichtsverfahrens heraus, dass Sie die Akteneinsicht zu Unrecht verweigert haben, gehen die Kosten des Gerichtsverfahrens und die Anwaltskosten Ihnen zu Lasten.

- Berufsrechtliche Verfahren

Eine unberechtigte Verweigerung der Einsicht stellt einen Verstoß gegen §11 Berufsordnung dar, Je nach Einzelfall kann darüber hinaus auch ein Verstoß gegen §17 Absatz 2 Berufsordnung oder gegen das Kollegialitätsgebot aus § 17 Absatz 1 der Berufsordnung vorliegen. Verstöße gegen die Berufsordnung werden durch die Psychotherapeutenkammer Berlin geahndet und können entsprechende Sanktionen nach sich ziehen.

5. Können Kosten geltend gemacht werden?

Dem Recht auf Akteneinsicht wird üblicherweise durch das Bereitstellen der Aktenkopie nachgekommen. Teilweise wird in der Rechtsprechung der Anspruch auf Akteneinsicht von der Zusage der Erstattung der Kopierkosten durch den Patienten abhängig gemacht.² Pro Seite werden dabei maximal 50 Cent zuzüglich Porto für vertretbar gehalten; der weitere Arbeitsaufwand (Heraussuchen der Akten etc.) kann dagegen nicht berechnet werden (Vgl. AG Düsseldorf, 7. 11. 2003: 23 C 11795/03; AG Frankfurt 16.10.1998: 30 C 1340/98; OLG Köln, 12.11.1981: 7 U 96/81.).

Ob ein Anspruch auf Zusendung der Kopien besteht, ist in der Rechtsprechung umstritten. Verlangt werden kann auf jeden Fall das Bereithalten der Kopien zur Abholung (vgl. LG Dortmund, 7.04.2000: 17 T 31/00).

¹ Riemer/ Brühl empfehlen folgenden Weg: über die Stufenklage Einsichtnahme in die Behandlungsakten als Teil der Prozessakte über § 299 ZPO zu nehmen und anschließende Erledigungserklärung. In NJW 2005, Heft 39, Seite XX.

² Martis, Arzthaftungsrecht. Fallgruppenkommentar, 2. Aufl 2007.

6. Was ist bei Verwendung der Unterlagen zu beachten?

Die Kenntnis des Akteninhalts ist für den weiterbehandelnden PP/ KJP zur Erfassung der Behandlungsgeschichte von Bedeutung. Die unreflektierte Übernahme der Diagnosen und Befunde der Vorbehandler ist jedoch unzulässig und stellt einen groben Verstoß gegen die Berufsordnung dar (§ 3, § 5 Berufsordnung Berlin). PP und KJP sind vielmehr verpflichtet, selbst die Anamnese zu erheben und eine Diagnose zu stellen. Stellt sich dabei heraus, dass die eigene Diagnose erheblich von der vorherigen abweicht, so ist die eigene Einschätzung sorgfältig zu überprüfen und eine Erklärung für die Diskrepanz zu suchen. Hierfür können zum Beispiel Entwicklungsprozesse von Patienten maßgeblich sein.

Rechtliche Grundlagen im Wortlaut

Berufsordnung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin - Auszug

§ 5 Sorgfaltspflichten

[...]

(2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestischer Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdokumentationen

(1) Patienten ist auch nach Abschluss der Behandlung auf ihr Verlangen hin Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen zu gewähren, die nach § 9 Abs. 1 zu erstellen sind.

(2) Psychotherapeuten können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn dies den Patienten gesundheitlich gefährden würde oder wenn Rechte Dritter betroffen sind. Die Einsichtnahme in persönliche Aufzeichnungen des Therapeuten über seine emotionalen Erlebnisweisen im Rahmen des therapeutischen Geschehens (subjektive Daten) kann verweigert werden, wenn die Einsicht dem Patienten oder dem Therapeuten oder Dritten schaden würde. Eine Einsichtsverweigerung ist gegenüber dem Patienten zu begründen.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen betrifft.

(2) Anfragen von Kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten....

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 810 Einsicht in Urkunden

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitz befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.